

Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 17.03.2022	Vorlage Nr. 2022/0014/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		01.02.2022	Vorberatung	

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		22.03.2022	Vorberatung	
---	---	--	------------	-------------	--

Stadtrat	Ö		29.03.2022	Entscheidung	
----------	---	--	------------	--------------	--

BETREFF

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Flächen (Sondernutzungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Flächen (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger: 122100 und 123200

Kostenstellen: 731090 und 731030

Begründung:

Die Benutzung von öffentlichen Flächen, die über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, stellen eine Sondernutzung dar und bedürfen im Allgemeinen der vorherigen Erlaubnis durch die Erlaubnisbehörde. Regelungen hierfür ergeben sich aus der Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Dürkheim.

Im Rahmen der Diskussion über die großzügige Nutzung von Außenflächen für die Gastronomie in der Innenstadt, die während der Corona-Pandemie zur Unterstützung der Dürkheimer Gewerbetreibenden ermöglicht wurde, wurde die Verwaltung aufgefordert, die gültige Sondernutzungssatzung aus dem Jahre 2001 in Form der Änderung vollständig zu überarbeiten.

In den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses im Jahr 2021 Leitlinien für mögliche Freisitzflächen, Windschutzelemente und Heizmöglichkeiten diskutiert und abgestimmt; im Februar 2022 ein erster Entwurf erstellt. Das Grundgerüst der Satzung bleibt weiterhin bestehen. Es wurden verschiedene Formulierungen und Ergänzungen sowie kleinere Änderungen vorgenommen.



Änderung betrifft z.B. das Erlaubnisverfahren. So müssen Gewerbetreibende künftig bei unveränderten Gegebenheiten eine Sondernutzungserlaubnis nicht mehr jährlich beantragen, da die Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wird.

Anlage A zeigt die synoptische Darstellung der alten und neuen Sondernutzungs-satzung. Neue sprachliche Formulierungen, Ergänzungen und Änderungen wurden in roter, Hinweise in grüner Schrift markiert.

In der **Anlage 1** werden neu die möglichen Flächen für Freisitze, Warenauslagen und Werbeständer für den Innenstadtbereich ausgewiesen; **Anlage 2** beinhaltet das bisherige Gebührenverzeichnis. Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

Zur besseren Lesbarkeit ist der neue Satzungsentwurf auch mit fortlaufendem Text beigefügt (**Anlage B**).

Die von den Fraktionen vorgebrachten Veränderungsvorschläge wurden in den ersten Entwurf eingearbeitet; nachfolgende Regelungen sollten seitens der Verwaltung nochmals überdacht bzw. abgewägt werden:

§ 18 Abs. 9: Plakatierungsdauer

Die Gesamtdauer der Plakatierung soll grundsätzlich 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Abs. 5: Verankerung von mobilen Werbeständern

Die ursprüngliche Regelung wird durch die Hinzufügung „grundsätzlich“ ergänzt. Damit ist das Verankern oder Anketten von mobilen Werbeständern zwar unzulässig, kann aber im Einzelfall genehmigt werden, insbesondere wenn es sich um die Sicherheit bei Unwettern oder Stürmen handelt.

§ 10 Abs. 6: Beachflags als zulässige mobile Werbeständer

Beachflags sind aufgrund ihres Blickfangs beliebte Werbemittel. Eine Vielzahl von Kommunen hat die Benutzung von Beachflags jedoch untersagt, da je nach Ausführung die Standsicherheit oft nicht gewährleistet ist, es durch die Standfüße zu Stolperfallen und Einschränkungen der Barrierefreiheit kommen und sich die drehenden Flaggen durch kurzzeitige Windspitzen plötzlich in Lauf-/Aufenthaltsflächen drehen können. Hierdurch kann die Aufstellung von Beachflags schnell zu Gefahren führen. Die Einzelfallprüfung von bestimmten Standorten ist durch die Ordnungsbehörde grundsätzlich möglich, wird aber in der Praxis, insbesondere bei Auflagen zu Diskussionen in Bezug auf Gleichbehandlung und Rechtfertigungsgründe führen. Aus diesem Grunde wird seitens der Verwaltung die Genehmigung von Beachflags nicht befürwortet.

§ 6 Abs. 5: Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis

Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann ausgesprochen werden. Erlaubnisnehmer sollen jedoch grundsätzlich Sicherheit für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis haben. Deshalb wurde über eine generelle Festlegung einer Widerspruchsfrist in der Satzung nachgedacht. Die Verwaltung schlägt vor, die Widerrufsfrist je nach Einzelfall in der Erlaubnis festzulegen. Dadurch kann flexibel im Einzelfall reagiert werden.

§ 20 Abs. 4: Zuschlag Verwaltungsgebühr

Für die Nichtbeantragung oder verspätete Beantragung von erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen wird ein Zuschlag an Verwaltungsgebühren berechnet. Dieser Zuschlag beträgt 100 Prozent der Verwaltungsgebühr. Die ursprüngliche Formulierung wurde vereinfacht, eine eindeutige Festlegung ist jedoch nicht möglich, da Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz pro Einzelfall und nach Aufwand (Zeit und wirtschaftlicher Wert der Amtshandlung) berechnet werden.

Zu Anlage 1: Ausgewiesene Flächen für Freisitze, Warenauslagen, Warenständer

Die in den Plänen der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen, die für eine Sondernutzung in der Innenstadt zur Verfügung stehen, wurden vor Ort neu ausgemessen und maßstabsgetreu eingezeichnet.

Zu Anlage 2: Gebührenverzeichnis

Der Ausschuss folgte dem Vorschlag der Verwaltung, die Gebühren nicht zu erhöhen, mit Ausnahme der Ziffern 2.5.1. 2.5.2 und 2.5.3.

Die rot markierten Ziffern und Sondernutzungen waren bisher nicht im Gebühren-verzeichnis aufgenommen. Nur für die Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 wurden in der Vergangenheit bereits Gebühren erhoben. Für Altkleider- und Schuhcontainer soll die Gebühr angehoben werden.

Auf Vorschlag des Ausschusses wurden alle Erlaubnisinhaber einer Sondernutzung mit Schreiben vom 10. März 2022 darüber informiert, dass die Sondernutzungssatzung überarbeitet wurde und in der kommenden öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses sowie des Stadtrates beraten und beschlossen werden soll. Zur Einsichtnahme wurden o.g. Anlagen auf der Homepage unter www.bad-duerkheim.de/Sondernutzungssatzung zur Verfügung gestellt. Es wurde weiterhin mitgeteilt, dass Anregungen zum Entwurf der Sondernutzungssatzung per E-Mail entgegengenommen werden und nach Prüfung zur Beratung mit in die städtischen Gremien fließen.

Die eingereichten Anregungen werden als Tischvorlage für die Sitzungen vorgelegt.

Darüber hinaus werden Feuerwehr und Rettungsdienste vor Beschlussfassung beteiligt.

Anlagen:

Anlage A: Synoptische Darstellung der alten Satzung und dem neuen Satzungsentwurf

Anlage B: Neuer Satzungsentwurf mit fortlaufendem Text

Anlage 1: Ausgewiesene Flächen für Freisitze, Warenauslagen, Warenstände für den Innenstadtbereich

Anlage 2: Gebührenverzeichnis